

## § 188

## Vernehmung

durch einen beauftragten oder ersuchten Richter

(1) Wenn dem Erscheinen eines Zeugen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht seine Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen.

(2) Dasselbe gilt, wenn das Erscheinen eines Zeugen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes unzweckmäßig ist.

(3) Von dem Termin sind der Staatsanwalt, der auf freiem Fuße befindliche Angeklagte und der Verteidiger zu benachrichtigen, soweit dies nicht untunlich ist; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das Protokoll ist dem Staatsanwalt und dem Angeklagten oder seinem Verteidiger auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

## DRITTER ABSCHNITT

## Durchführung der Hauptverhandlung

## I. Teil

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN  
ÜBER DIE HAUPTVERHANDLUNG

## § 189

## Ununterbrochene Anwesenheit

(1) Die Hauptverhandlung findet in ununterbrochener Anwesenheit der zur Urteilsfindung berufenen Richter und eines Protokollführers statt.